



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der swissconnect ag

Die swissconnect ag (im Folgenden sc genannt) ist ein Logistikunternehmen, das in Zusammenarbeit mit regionalen Kurierpartnern, Taxibetrieben und den Schweizer Bahnen den Transport von Kuriersendungen organisiert. Zur ordentlichen Abwicklung der Sendungen gelten folgende Transportbedingungen.

1. Haftungszeitraum

sc haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung verursacht werden. sc und ihre Partner behalten sich die Annahme von Aufträgen vor.

2. Haftungsausschlüsse

Von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte.
- Höhere Gewalt
- Transporte folgender Gegenstände: Gold, Silber, Schmuck, Edelsteine, Geld und Schecks
- Elektrische oder magnetische Beschädigungen, Löschung oder andere Schäden an Magnetplatten, elektronischen oder photographischen Trägermaterialien in irgendwelcher Form
- Depotsendungen (= Sendungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ohne Unterschrift hinterlegt werden)
- Mittelbare Schäden

3. Haftungsbeschränkungen

Ohne schriftliche Wertangabe durch den Absender auf den Frachtpapieren beschränkt sich die Haftung für Verlust oder Beschädigung der beförderten Ware, Dokumente oder Pakete auf den effektiven Wert des Objekts, maximal aber auf Sfr. 1'000.- pro Auftrag.

4. Überschreitung der Lieferfrist

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Der Frachtführer haftet, soweit ein Verspätungsschaden nachgewiesen ist, nur bis zur Höhe des für den entsprechenden Transport vereinbarten Frachtpreises.

5. Abschluss einer Transportversicherung

sc kann im Auftrag und auf Rechnung des Auftragsgebers, soweit er auf Grund der vorstehenden Bedingungen nicht haftbar ist, den Abschluss einer Transportversicherung gegen Schäden oder Verlusten am Transportgut besorgen, sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich verlangt. Bei der Auftragserteilung hat der Auftraggeber klare Weisungen über den gewünschten Versicherungsschutz zu erteilen. Unterlässt er dies, so schliesst sc eine Transportversicherung auf der Grundlage einer «Eingeschränkten Versicherung» gemäss Art. 2 der «Allgemeinen Bedingungen für Versicherung von Gütertransporten (ABVT 1988)» ab. Vorbehalten bleiben in jedem Falle Antragsablehnungen durch den Versicherer.

6. Verweigerung der Annahme

Wenn der Empfänger die Annahme einer Sendung verweigert oder sie aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, wird sie nach Absprache auf Kosten des Auftraggebers zu einem anderen Zeitpunkt zugestellt oder an den Absender zurückgesandt.

7. Reklamationsfristen

Reklamationen über Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort in Anwesenheit des Überbringers auf dem Lieferschein angebracht werden. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden muss die Mängelrüge innert 8 Tagen nach der Ablieferung der Ware schriftlich mitgeteilt werden.

8. Verwirkung der Haftungsansprüche

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechts.

9. Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung eines Schadens mit dem Auftragsentgelt ist ausgeschlossen.

10. Internationale Sendungen

Für Sendungen im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die vorliegenden Haftungsbestimmungen, sofern das CMR (Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Strassengüterverkehr) bzw. die CIM (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern) nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen ist Luzern.